



Statuten

Swiss Lymphoedema Framework

1. Name und Sitz

Unter dem Namen ‚Swiss Lymphoedema Framework‘ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Das Swiss Lymphoedema Framework (SLF) versteht sich als gesamtschweizerischen Dachverband aller Stakeholder im Fachbereich Lymphologie.

Es entwickelt, implementiert und aktualisiert verbindliche Guidelines zu allen relevanten Bereichen der Diagnostik und Therapie von chronischen Ödemkrankheiten (insbesondere: primäres und sekundäres Lymphödem, Lipödem, Phlebo-Lymphödem).

Es stellt eine umfassende Informationsplattform zum Thema ‚chronische Ödemkrankheiten‘ zur Verfügung.

Es formuliert Standards für die anzustrebende Fachkompetenz jeder involvierten Berufsgruppe und verantwortet ein entsprechendes Adressverzeichnis von Akkreditierten.

Es unterstützt die Weiterbildung im Fachbereich Lymphologie.

Es ist durch den Anschluss an das International Lymphoedema Framework (ILF) international verankert.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Industriepartner
- c) Gönner
- d) Ehrenmitglieder

Aktivmitglieder sind Berufsverbände, Fachgesellschaften, Bildungsinstitutionen, Patientenorganisationen und andere Vereinigungen mit einem spezifischen Interesse am Fachbereich Lymphologie. Sie haben ein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag.

Sie unterziehen sich den Beschlüssen des Vereins und unterstützen aktiv die Vereinszwecke.

Industriepartner sind Industriebetriebe mit einem spezifischen Interesse am Fachbereich Lymphologie. Sie bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Sie können ihre eigene Webseite über ihr Logo auf der SLF-Webseite verlinken, Sponsoringbeiträge an Veranstaltungen des SLF werden je nach Leistungen und Anlass verhandelt. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und können nicht im Vorstand Einsitz nehmen.

Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinszwecke passiv unterstützen wollen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen einen jährlichen Gönnerbeitrag.

Organisationen und Einzelpersonen, die sich in besonderem Masse für den Fachbereich Lymphologie eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die *Ehrenmitgliedschaft* verliehen werden. Ehrenmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Anträge auf Mitgliedschaft sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

6. Austritt und Ausschluss

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag / Gönnerbeitrag zu bezahlen.

Der Vorstand beschliesst den Ausschluss eines Mitglieds, wenn es seinen Vereinspflichten nicht nachkommt oder wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstösst.

Ausgeschlossenen steht das Rekursrecht mit einer Rekursfrist von 30 Tagen an die Mitgliederversammlung zu, welche endgültig entscheidet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mind. 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung

- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung sämtlicher Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Genehmigung des Aktivitätenprogrammes
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von rekurrierenden Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen und Vereinsauflösung benötigen die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 9 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt zusammen mit der Geschäftsstelle die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er wählt die Geschäftsstelle, erstellt deren Pflichtenheft und erlässt die Weisungen für die laufenden Geschäfte. Die Modalitäten werden in einem Vertrag festgehalten.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte gemäss dem Pflichtenheft und den Weisungen des Vorstandes.

11. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.



Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.
Diese Regelung ist unwiderruflich.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung 2018 geändert und per 21. Februar 2018 in Kraft gesetzt.

Ort, Datum Zürich, 21. Februar 2018

Anna Sonderegger, Präsidentin

Andreas Grimm, Kassier

